

Anmeldung von Knochendichtemessgeräten

Nachdem der Länderausschuss Röntgenverordnung (LARöV) in seiner Sitzung am 6. 5. 2010 in Bonn beschlossen hat, die Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Knochendichtemessgeräten durch die Ärztlichen Stellen routinemäßig durchführen zu lassen, möchten wir darauf hinweisen, dass bisher noch nicht gemeldete Anlagen zur Knochendichtemessung bitte umgehend schriftlich bei der Ärztlichen Stelle RÖV/StrlSchV anzumelden sind.

Das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer: www.slaek.de über den Pfad Ärzte/Qualitätssicherung/Ärztliche Stelle RÖV/StrlSchV/Fachkommission Röntgen/Download-Bereich/Anmeldung von Röntgenanlagen finden, senden Sie bitte an die:

Sächsische Landesärztekammer
Ärztliche Stelle RÖV/StrlSchV
Postfach 10 04 65
01074 Dresden

Mit Schreiben vom 4. 2. 2011 forderte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) alle für den Vollzug der Röntgenverordnung zuständigen obersten Landesbehörden auf, oben genannten Beschluss entsprechend, die Überprüfung von Knochendichtemessgeräten hinsichtlich der technischen Qualitätssicherung und der Stellung der rechtfertigenden Indikation in den Prüfumfang der Ärztlichen Stellen zur Qualitätssicherung nach § 17a RÖV aufzunehmen und über die Ergebnisse zu berichten.

Am 28.09.2011 ging der Prüfauftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in der Ärztlichen Stelle RÖV/StrlSchV Sachsen ein.

Dementsprechend werden künftig alle Röntgenanlagen zur Messung der Knochendichte in die Qualitätssicherung aufgenommen und durch die Ärztliche Stelle RÖV/StrlSchV Sachsen nach Röntgenverordnung begutachtet. Die Prüfung orientiert sich an der DVO-Leitlinie 2009.

Folgende Unterlagen werden im Zwei-Jahresrhythmus angefordert:

- Protokolle der letzten Abnahme- bzw. Teilabnahmeprüfung (Funktionsprüfung des Herstellers inkl. Daten der Erstkalibrierung)
- aktueller Sachverständigenbericht
- Messprotokolle von 10 Patienten mit Angabe der rechtfertigenden Indikation aus einem von der Ärztlichen Stelle vorgegebenen Zeitraum von 6 Wochen
- Protokolle der arbeitstäglichen Qualitätssicherung (Kalibrierung) aus einem von der Ärztlichen Stelle vorgegebenen Zeitraum
- Technische und medizinische Arbeitsanweisung zur Durchführung der Qualitätskontrollen, Lagerung des Patienten, rechtfertigende Indikationen etc.

Die beim zentralen Erfahrungsaustausch der Ärztlichen Stellen (ZÄS) abgestimmte und mit dem Dachverband Osteologie e. V. (DVO) konsentierete Liste rechtfertigender Indikationen finden Sie über o. g. Download-Bereich unter www.slaek.de.

Dipl.-Ing. (FH) Roswitha Cibis-Cebulla
Leiterin der Ärztlichen Stelle RÖV/StrlSchV

Die redaktionellen Artikel und ärztlichen Rubrikanzeigen finden Sie ca. 1 Woche vor Erscheinen des Heftes auch im Internet unter www.aerzteblatt-sachsen.de!

Jetzt auch mobil unter m.aebsax.de

